L. Meyners: Der Harzer v. Lochauer-Zeitschrift romantisches Gemälde aus d. Jahre 1401. (mit Jahreszahl von Lessingen. Taschenbuch f. 1840) abgedruckt in der Wochenschrift Nr. 1. p 6-7
Nr. 2 p. 16-17
Nr 3. p 26-27.
Nr. 5. p 37-52
Nr. 7 p. 75-76.
Nr 8. p 86-87.

Nr. 8, 23 Febr. p. 91. Aufgemuntert von einer Stimme in Klausenthal Gemünde" [illegible] einer wissenschaftlichen Beobachtung der Natur. Der einsichtsvolle Forscher, in seiner Zeit "wo durch die Ganz Land die Notwendigkeit der gelehrten Lehrer und Selbständigkeit weitere u. allgemein Forderung der Schule von der Kirche gefordert wurde" "soll seinen protestant. Jahrhundert der Mathe abgeschrieben" ist möglich, daß die besseren Forderungen Kenntnisse, seiner Naturbeobachtungen und seine Kunst als Naturbürger vorzüglich in den ungelehrten positiven der Landesmündung sich vielleicht Offizier der Forst in der Zeit. seinem Schriftlichen möglichen Charakter und der Forderung der Volksbildung aufgegangen zu sein, in der nachstehenden seinem der Forscher und Aufgabe zu bewähren."

Klausenthal hat gelesen, Lesenswert" verfasst wie von einem wissenschaftlichen Forscher Mannes im Klausenthal Gründer zu: Besuch Forst zu der wichtigen Lehrerin seine Kinder, Lehrerin Tochter Landesbeamte möchte seinen sie!

Clausthal, den 1 Febr. 1849 —

Der Bürgermeister Meyners Schriftsteller
(Vergleich. siehe Person bei seiner Lehrerin. Handschrift Abgrenzung Lehrerin zahlt. Lehrers bei Gründern. = mündl. Mitteilung.)

Nr. 3. 19 Januar. p. 28. d. Grundrechte der Deutschen Volkes. Artikel I. § 3. Jede Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Bundesgebietes seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben zu benützen zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu genießen.
§ 4 Todesstrafe abgeschafft. § 6 Auswanderungsfreiheit ohne Abzugsgeld
Artikel II § 7. Adelichen Geschlechtern gibt kein rechtliches Vorrecht. Der Adel ist Name ist aufgehoben, alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die ehemaligen sind nur Namen Geschlechtes. Alle Titel, soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben u. dürfen nicht wieder angenommen werden. Die öffentl. Aemter sind für alle Deutschen gleich zugänglich. Der Adelsstand ist für alle gleich.
Artikel III. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Haussuchung und Haft darf aber nur in Folge eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Der Verhaftete soll noch in Eingeweide der Verhaftung oder spätestens in den nächsten 24 Stunde dem Richter zugeführt werden. § 10. Todesstrafe ausgeschlossen.
Artikel IV § 13. Jede Deutsche hat das Recht, seine Meinung durch die Presse, durch Schrift, Druck u. bildl. Darstellung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf durch keine Censur gehemmt, die Gewerbefreiheit nicht gehemmt werden.
Artikel V § 14. Jede Deutsche hat volle Gewissens- u. Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.
§ 17 Kein Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht Trennung von Staat und Kirche.
§ 20. Der bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der Civilehe abhängig: der kirchl. Trauung kann nur nach der Vollziehung der Civilehe stattfinden.
Art. VI § 22 der Wehrpflicht ist: Jeder Deutsche ist Soldat.
§ 25 für die Leistung der deutschen Heeres soll stets stehende Heer allein genügend gehalten werden.
§ 26 der öffentl. Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.
§ 27 für die Landwehr ist Volkswehr ist wie andere Gewerbefreiheit und kein Vorrecht begründet.
Artikel VII § 32 (eigentlich einmalige Entrichtung und ganz gerechte Festsetzung.
§ 33) Jede Gründungsurkunden Name) Gründungsfreiheit